

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG

(2007 Teil C)

EINSPRUCH

Abkürzungen

PA:	Patentanspruch
PA x+y(+z):	PA x rückbezogen auf PA y (und auf PA z)
Art., R:	Artikel, Regel bezogen auf EPÜ, falls nicht anders vermerkt
Geg.:	Gegenstand
(n) SdT:	nächstliegender Stand der Technik
A:	Anlage
SP:	Streitpatent
RL:	Richtlinien
eT:	erfinderische Tätigkeit
AT:	Anmeldetag
PT:	Prioritätstag
VÖ:	veröffentlicht
FM:	Fachmann
ESS:	Einspruchsschriftsatz
p.:	Seite
l.:	Zeile

Einspruchsbeurteilung

Zeitrang AT: 17.3.03

PAs 1 und 7, da ihre Gegenstände schon in einer früheren Anmeldung A2, die veröffentlicht wurde und so die Priorität der GB 02235789 nicht in Anspruch genommen werden kann, da sie nicht die erste Anmeldung im Sinne von Artikel 87(1) und 87(4) ist (Canada PVÜ-Staat), also dieselbe Erfindung (PAs 1 und 7) wurde in der GB nicht zum ersten Mal von dem gleichen Anmelder offenbart.

PA 5 + 3 + 2 + 1, besitzt "oder"-Verknüpfung, also Alternativen. Alternativen können zwei Zeitränge aufweisen.

⇒ der Gegenstand des PA 5 mit Gummi wurde erst in der Nachanmeldung hinzugefügt
 ⇒ nur Zeitraum AT.

Zeitrang PT: 19.3.92

PAs 2, 3, 4 und 6, da ihre Gegenstände nicht in A2 unmittelbar und eindeutig G2/98 offenbart sind und daher die GB 02235789 die erste Anmeldung für diese Erfindung ist.

Obwohl PA 6 erst im Prüfungsverfahren als Anspruch aufgenommen wurde, hat er den PT als Zeitrang, da der Gegenstand unmittelbar und eindeutig in der Beschreibung (und daher auch im Priodokument) offenbart wird, siehe [0008] der A1 in Verbindung mit den Merkmalen der Ansprüche 1 und 2, offenbart in [0006].

⇒ keine unzulässige Erweiterung und auch Priorität gewahrt.

PA 5 + 3 + 2 + 1 mit der Alternative Karton hat auch Zeitrangprioritätstag, da diese Alternative ursprünglich im Priodokument offenbart ist.

Jedoch bei Einspruch reicht es, eine Alternative (vorweg zu nehmen bzw. nahe zu legen), so dass der Anspruch nicht so aufrechterhalten werden kann.

Verwendete Dokumente

A1 (deutsch) Streitpatent

SdT nach Art. 54(1), (2), da vor dem Zeitrang der jeweiligen PAs veröffentlicht

- A2 (deutsch) VÖ 15.5.02 gegen PA 1, 5, 7

- A3 (englisch) VÖ 7.2.02 gegen alle PAs

- A4 (deutsch) VÖ 19.9.01 gegen alle PAs
- A5 (englisch) VÖ 24.1.02 gegen alle PAs
- A6 (deutsch) VÖ 13.2.03 gegen PAs 1, 5, 7

1. PA 1 (unabhängig)

1.1 Art. 54(1), (2) mit A2

A2 beschreibt einen Behälter ([0001] Töpfe, Pfannen; Fig.) für heiße Flüssigkeiten (Topf eignet sich auch dafür), umfassend einen kreisförmigen Boden ([0002] Topf hat Boden und kreisförmige Wand, daher auch der Boden kreisförmig, siehe auch Fig.), eine dünne Wand (dünn ist relativer Begriff RL C III 4.5 und kann hier nicht einschränkend wirken, vor allem ist die Wand beim Topf auch relativ dünn, Fig.) mit kreisförmigem Rand ([0002]: kreisförmige Wand, da diese überall gleich hoch ist, gibt sie nach oben einen kreisförmigen Rand frei Fig.) an einem offenen Ende des Behälters (Topf der Fig.) und einer Greiffläche, die gegenüber der Wand wärmeisoliert ist (Griff gegenüber Kochgerät wärmeisoliert [0001], 1.3; Fig.).

Somit offenbart A2 alle Merkmale des PA 1, so dass dieser nicht neu ist Art. 54(1), (2).

PA 1

1.2 Art. 54(1), (2) mit A4

A4 beschreibt einen Behälter für heiße Flüssigkeiten (Glas und Porzellengefäße sind dafür geeignete Behälter [0001], 1.13), umfassend einen kreisförmigen Boden ([0005] kreisförmige Auflageflächen am Rand des Bodens; Anspruch; ferner ist kreisförmiger Boden auch implizit offenbart, da das Stapeln von rechteckigen Gefäßen die am oberen Rand rund sind, schwer möglich ist), eine dünne Wand ([0003] Gefäß hat Wand, dünn ist relativ RL C III 4.5) mit kreisförmigem Rand an einem offenen Ende (Anspruch: Öffnung "des oberen Randes 46" weiter als kreisförmiger Boden, siehe auch Fig. und für ein Aufeinanderstapeln beides kreisförmig am besten) des Behälters und einer Greiffläche, die gegenüber der Wand wärmeisoliert ist ([0006] integrierter Griff, wobei sich Griff nicht so stark wie Gefäßwand erhitzt ⇒ eine Wärmeisolierung muss vorliegen, sei es durch das Material selbst, oder die Art der Anbringung).

Somit beschreibt A4 alle Merkmale des PA 1, so dass dieser nicht neu ist.

2. PA 7 (unabhängig) 54(1), (2) mit A2

A2 beschreibt eine Manschette (engl. sleeve element, Ärmel, bezeichnet nur einen röhrenförmigen Körper, wie auch in [0003], 12 beschrieben, nämlich röhrenförmig mit Hohlraum) aus wärmeisolierendem Material ([0003], 1.2 Isoliermaterial) für einen Behälter für heiße Flüssigkeiten (Topf eignet sich auch für solche Flüssigkeiten), wobei die Manschette eine Wanddicke von 1 cm hat (Außendurchmesser 3 cm - Innendurchmesser 2 cm), was somit größer als mindestens 2 mm ist, und eine Höhe von mindestens 5 cm (da sich eine Abschirmung 26 5 cm hinter dem isolierenden Griff erstreckt, auch implizit mindestens 5 cm, da eine Hand den Griff anfassen kann), was somit auch im Bereich mindestens 3 cm, bzw. größer/gleich 3 cm liegt, somit ist die Neuheit des Bereichs zerstört.

Somit offenbart A2 alle Merkmale des PA 7, der daher nicht neu ist.

3. PA2 (abhängig) Art. 56 mit A4 + A3

A4 stellt den nächstliegenden Stand der Technik dar, da sie das gleiche technische Gebiet betrifft, wie das SP, nämlich Trinkbecher, die auch aufgenommen werden können, wenn sie heiß sind (A4, Trinkgefäß 41, Griff erhitzt sich nicht [0006]) und somit auch einen ähnlichen Zweck beschreiben.

Wie oben dargelegt offenbart A4 alle Merkmale von PA 1.

PA 2 unterscheidet sich von A4 darin, dass eine Manschette aus wärmeisolierendem Material um die Außenwand angebracht ist.

Dies bewirkt den Effekt, dass der Becher gut in der Hand gehalten werden kann und die Finger vor der heißen Wand geschützt sind (siehe A1 [0003], ferner kann der Becher ohne Manschette platzsparend gelagert werden (siehe A1 [0003])).

Die objektive Aufgabe ist es daher, die Greiffläche so auszubilden, dass die Finger durch Temperatur nicht beeinflusst werden und der Becher platzsparend gelagert werden kann.

A4 offenbart zwar die wärmeisolierende Greiffläche, jedoch wird das Platzproblem nicht erwähnt.

A3 aus dem gleichen technischen Gebiet der Trinkbecher, die wärmeisoliert gehalten werden ([001] drinking container + [0003]), beschreibt das Problem des Temperatureinflusses auf die Hand ([0002]) und gibt eine Lösung, die auch das

Platzproblem löst, nämlich A3 beschreibt eine Greiffläche (Figur, strip, layer of cardboard [0003]), die durch eine Oberfläche einer Manschette aus wärmeisolierendem Material ([0003] cardboard wrapped around container, wobei der Nachteil von [0003] durch cardboard gelöst wird, d.h. cardboard = Karton hat wärmeisolierende Funktion, dass die Hand nicht gleich kalt wird) gebildet ist, die um die Außenfläche der Wand ([0003] wrapped around container, Fig) herum angebracht ist.

Der FM würde die Vorteile erkennen und ohne die Konstruktion des Bechers von A4 zu ändern, die Lehre der A3 auf das Trinkgefäß der A4 anwenden.

Somit würde der FM ohne eT zu dem Geg. des PA 2 gelangen.

PA 3 (abhängig) Art 56 mit A4 + A3

A4 ist der nSdT aus den gleichen Gründen wie bei PA 2.

Neben den oben erörterten Merkmalen von PA 2 offenbart A4 auch:

A4 beschreibt einen Behälter, der ein Trinkgefäß ist (Trinkgefäß 41) und der Rand eine Breite von 4 mm hat ([0003] Dicke 4 mm nimmt 3 - 5 mm vorweg).

Somit fällt 4 mm in den Bereich 3 - 5 mm, wodurch auch alle weiteren Merkmale des Geg. des PA 3 in A4 beschrieben sind, und sich PA 3 von A4 durch die gleichen Merkmale unterscheidet, wie PA 2. Folglich ist der Geg. des PA 3 aus den gleichen Gründen wie PA 2 im Lichte von A4 und A3 nicht erfinderisch.

PA 5 (abhängig) Art. 56 mit A4 + A3 + (A6)

A4 stellt aus den gleichen Gründen, wie für PA 2 und PA 3 den nSdT für PA 5 dar.

Neben den oben erörterten Merkmalen von PA 3 offenbart PA 5 Karton oder Gummi als wärmeisolierendes Material, das ein farbiges Muster hat.

Das farbiges Muster kann nicht zur erf. Tätigkeit beitragen, da es ein nicht-technisches Merkmal ist und nur einen ästhetischen Effekt, aber keinen technischen Effekt bewirkt (A1 [0007] attraktive Farben), siehe Rechtsprechung T258/03, T641/00.

Somit unterscheidet sich PA 5 von A4 neben den im Zusammenhang mit PA 3 diskutierten Merkmalen nur dadurch, dass als wärmeisolierendes Material Karton oder

Gummi verwendet wird. Der Effekt ist daher, eine verbesserte Wärmeisolierung zu erreichen.

Die objektive Aufgabe ist daher, eine verbesserte Wirkung für die Wärmeisolierung zu erreichen mit dem richtigen Material, da dieser Effekt schon im Zusammenhang mit der Manschette diskutiert wurde.

Der FM würde bei seiner Anwendung der Lehre von A3 auf den Behälter nach A4 erkennen, dass A3 auch die Verbesserung der Wirkung löst durch:

einen Behälter (container), wobei das wärmeisolierende Material (cardboard [003] wärmeisoliert, da auch Nachteil von [0002] behoben wird, keine kalten Finger) mit einem farbigen Muster (nicht technisch, nur ästhetisch, siehe A1 [7]) versehen ist, und Karton enthält ([003] cardboard layer).

Somit ist eine Alternative diese PA 5 nahe gelegt und der PA 5 kann so nicht aufrechterhalten werden.

Falls der Patentinhaber auf Gummi einschränken sollte, wäre das technische Problem, eine Alternative für Karton zu finden.

A6 offenbart solch eine Alternative, nämlich Gummi (Gummiband [0003]), das eine Alternative zu gefaltetem Papier (also Karton) darstellt.

Somit wäre auch die Alternative Gummi nahe gelegt.

PA 6 (abhängig) Art. 56 mit A4 + A3

A4 stellt für PA 6 aus den gleichen Gründen wie für PA2 den nSdT dar.

Neben den oben erörterten Merkmalen von PA 2 offenbart A4 auch:

A4 beschreibt einen Behälter, der ein Trinkbecher ist (Trinkgefäß 41), der einen ringförmigen Abschnitt mit größerem Durchmesser aufweist ([0003] ringförmige Ausbuchtung), was sich auch dazu eignet, dass verhindert wird, dass der Becher durch eine Manschette rutscht, wenn er daran gehalten wird.

Somit unterscheidet sich PA 6 von A4 durch die gleichen Merkmale wie PA2. Folglich ist der Gegenstand des PA 6 aus den gleichen Gründen wie PA 2 im Lichte von A3 und A4 nicht erfinderisch.

Ferner beschreibt auch A3 das zusätzliche Merkmal des PA 6, nämlich A3 beschreibt einen Behälter, der ein Trinkbecher ist (drinking container [0001]), der einen ringförmigen Abschnitt mit größerem Durchmesser aufweist (conical shape [0001], das heißt, die ringförmigen Abschnitte der Behälterwand werden nach oben größer), um zu verhindern, dass der Becher durch die Manschette rutscht, wenn er daran festgehalten wird (conical shape verhindert dass "slip close to the upper rim of the container" [0003]).

Daher würde auch bei dieser Sicht der Dinge, der PA 6 nicht auf einer eT beruhen.

PA 4 (abhängig) Art. 56 mit A5 + A3 + A4

A5 ist der nSdT, da dort auch ein Behälter für heiße Speisen/Getränke offenbart wird. A5 beschreibt einen Behälter für heiße Flüssigkeiten ([0003] pot with boiling water), umfassend einen kreisförmigen Boden (Anspruch: circular wall und Fig. ⇒ Boden auch kreisförmig), eine dünne Wand (wall 51 dünn ist relativ siehe oben) mit kreisförmigem Rand an einem offenen Ende des Behälters (circular wall (Anspruch) und Fig. ⇒ rim 52 auch kreisförmig), wobei der Boden und die Wand aus Kunststoffmaterial bestehen (wall, base, rim, plastic sheet material [0004]).

PA 4 unterscheidet sich von A5 darin, dass eine Manschette mit Greiffläche aus wärmeisolierendem Material um die Außenfläche der Wand angebracht wird und eine Einbuchtung im Boden ist.

Dies sind zwei getrennte, nicht in Wechselwirkung stehende, Merkmale, so dass sie als Teilaufgaben behandelt werden können, da das eine Wärmeisolierung zum Halten des Bechers bewirkt, und das andere einen guten Stand auf dem Boden.

Das erste Merkmal bewirkt den Effekt, dass der Benutzer keine unangenehmen Temperaturänderungen beim Halten des Behälters erfährt.

1. Teilaufgabe ist also, Mittel bereitzustellen, so dass keine Wärmeeinwirkung des Behälters auf den Benutzer vorkommt.

A3 vom benachbarten technischen Gebiet beschreibt auch Becher für Lebensmittel, die eine Temperatur, unterschiedlich der Zimmertemperatur aufweisen, und beschreibt einen ähnlichen Effekt, Temperaturänderung an der Hand.

A3 offenbart auch die Lösung, nämlich Karton, der ein wärmeisolierendes Material ist (siehe oben) um den Behälter herumzuwickeln ([0003]).

Die 2. Teilaufgabe besteht darin, die Standfestigkeit zu verbessern.

A5 beschreibt dazu schon eine Lösung, nämlich dicken flachen Boden.

Somit kann die Teilaufgabe als Aufsuchen einer Alternative formuliert werden.

A4 beschreibt solch eine Alternative, nämlich:

A4 beschreibt einen Behälter, wobei die Außenseite des Bodens im mittigen Bereich eine Einbuchtung aufweist ([0005] konkav).

Somit wird der Geg. des PA 4 durch die nicht erfinderische Kombination der A5 + A3 + A4 nahe gelegt, wobei Teilaufgaben betrachtet werden können, da keine synergistischen Effekte zwischen ihnen bestehen.

Der FM kann also ohne Konstruktionsänderungen am Behälter der A5 die Lehre der A3 + A4 auf A5 anwenden.

BRIEF AN MANDANTEN

Wie Sie aus dem ESS entnehmen können, scheint PA 6 in [0008] der A1 offenbart ⇒ keine unzulässige Erweiterung, kein Verstoß gegen Art. 123.

Da Gummi nicht im Priodokument offenbart ist, bekommt dieses Merkmal nur den Zeitrang des AT. Es ist nur möglich bei Ansprüchen mit Alternativen, dass verschiedene Zeitränge im Anspruch existieren, jedoch langt zum Zerstören des Anspruchs, wenn eine Alternative getroffen ist, da dann keine gewährbare Fassung des Anspruchs (Art. 113(2)) vorliegt (siehe ESS).

A2 ist sehr relevant, da sie zeigt, dass es für PA 1 und 7 die erste Anmeldung darstellt, und daher die Prio von GB für diese Ansprüche zu unrecht beansprucht wurde (siehe ESS). Sie wurde auch vor dem AT veröffentlicht, so dass auch SdT für alle Ansprüche mit Zeitrang AT.

DE-Gebrauchsmuster werden SdT mit Eintragungstag vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Register RL C IV 5.1.

Ich habe alle Ansprüche angegriffen, da nach G 9/91 der Umfang nach 9 Monaten Einspruchsfrist nicht geändert werden kann.

Ich lege den Einspruch für Sie ein und brauche keine Vollmacht, da ich zugelassener Vertreter bin. Beschluss des Präsidenten 19.7.91.